

## **Mission Klimaneutrale Stadt – Pionierstadt Ausschreibung 2025**

### **Partnerschaft für zukunftsfähige Klein- und Mittelstädte**

Ergänzende Fragen zu den Inhalten der Ausschreibung werden gesammelt und anonymisiert beantwortet.

#### **Letzte Aktualisierung am: 07.10.2025**

**Frage:** Dürfen Städte aus der zweiten und dritten Welle der vorangegangenen F&E-Dienstleistungen „Klimaneutralitätsfahrpläne für Pionierstädte ab 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern“, die gerade dabei sind einen Klimaneutralitätsfahrplan zu erstellen, einreichen? Oder wie ist der Satz „Städte mit bestehenden Kooperationsverträgen sind nicht antragsberechtigt“ aus dem Ausschreibungsleitfaden zu verstehen?

**Antwort:** Ja! Diese Städte sind jedenfalls einreichberechtigt. Der Satz aus dem Leitfaden *„Städte mit bestehenden Kooperationsverträgen sind nicht antragsberechtigt“* zielt darauf ab, dass Städte welche schon eine öffentlich-öffentliche-Kooperation im Sinne dieser Ausschreibung abgeschlossen haben, von einer Wiedereinreichung ausgeschlossen werden müssen.

**Frage:** Müssen Städte einen „Klimaneutralitätsfahrplan“ vorlegen, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können? Oder kann die Erstellung eines Klimaneutralitätsfahrplanes auch im Zuge der Ausschreibung erst gemacht werden.

**Antwort:** Gem. Ausschreibungsleitfaden muss ein Klimaneutralitätsfahrplan oder eine ähnliche Strategie der Stadt als verpflichtender Anhang dem Antrag beigelegt werden. D.h. diese Strategie muss schon vorliegen und kann nicht im Laufe des Projektes erarbeitet werden. Da die Ausschreibung sich an ambitionierte Städte richtet, war davon auszugehen, dass bereits einige Vorarbeiten vorliegen müssen, um eine erfolgreiche Einreichung schaffen zu können.

**Frage:** Im Ausschreibungsleitfaden steht unter Ambition 2 auf Seite 9 geschrieben, dass eine Teilnahme am e5-Programm (sofern im Bundesland vorhanden, ansonsten ähnliches Angebot) verpflichtend ist. Wie sieht das für Städte aus, welche bereits Teil von e5 waren, aber aus dem Programm ausgestiegen sind?

**Antwort:** Mit e5 erhalten an dem Programm teilnehmende Gemeinden Hilfsmittel und Unterstützung, um ihre Energie- und Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen. Ein koordiniertes Zusammenspiel von Initiativen/Programmen kann zu hohen Synergieeffekten führen, weshalb die Vorgabe zur Teilnahme am e5 Programm in den Ausschreibungsleitfaden aufgenommen wurde. Sollte eine Stadt bereits Teil des e5 Programms gewesen sein, aber vor Einreichung in dieser Ausschreibung aus dem Programm ausgestiegen sein, ist eine ausführliche Begründung zwingend erforderlich. Bei einer stichhaltigen Begründung sind die betreffenden Städte antragsberechtigt.

## Allgemeine Fragen zur Abrechnung

**Frage:** Gibt es für die Abrechnung im Pionierstadt-Projekt einen speziellen Kostenleitfaden?

**Antwort:** Nein, es gibt keinen eigenen Kostenleitfaden für die ÖÖK. Der allgemeine Kostenleitfaden der FFG richtet sich nur an Förderprojekte und ist hier nicht anwendbar. Für die Abrechnung in der ÖÖK sind der Ausschreibungsleitfaden (unter „Welche Kosten sind finanzierbar?“ – Kap. 3.3.5) und der Kooperationsvertrag (§ 7 Finanztransfer) zu berücksichtigen.

**Frage:** Gibt es spezielle Vorgaben oder Forderungen seitens der FFG zur Vergabe und deren Dokumentation?

**Antwort:** Nein, es gibt keine weiteren Vorgaben, die über das Bundesvergabebezugsgesetz hinausgehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist jedoch nachzuweisen.

## Fragen zur Abrechnung von Personalkosten

**Frage:** Ist es möglich eine Person mittels freien Dienstvertrags oder Werkvertrags direkt bei der Stadtgemeinde auf drei Jahre befristet zu beschäftigen?

**Antwort:** Ja, das ist möglich. Die Anstellung einer Person mittels freien Dienstvertrags bzw. Werkvertrags ist aus Kostensicht möglich. Bei Anstellung mittels freien Dienstvertrags sind die Kosten in den Personalkosten anzugeben, wenn Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Ansonsten sind diese in den Drittkosten anzugeben. Bei Anstellung mittels Werkvertrags sind die Kosten ebenfalls in den Drittkosten anzugeben. Personalrelevante Drittkosten sind zudem von der max. 20%-Vorgabe der Gesamtkosten ausgenommen (Siehe Ausschreibungsleitfaden S. 17).

**Frage:** Wie sind Personalkosten ausgelagerter Organisationseinheiten in der ÖÖK abzurechnen?

**Antwort:** Formal handelt es sich dabei um Drittkosten. Diese Personalkosten unterliegen nicht der 20%-Begrenzung der Drittkosten.

Es gibt zwei Varianten für die Abrechnung:

- Variante 1: Um die Abwicklung zu erleichtern, können die Personalkosten von nachgelagerten Dienststellen bzw. verbundenen Unternehmen im eCall im Reiter „Personalkosten“ eingetragen werden. Personalkosten von nachgelagerten Dienststellen bzw. verbundenen Unternehmen sind in den Erläuterungen zu kennzeichnen. Für Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für die Pionierstädte, dabei sind die Kosten wie eigene Kosten nachzuweisen. Es muss gewährleistet sein, dass eine Prüfung (durch FFG, EU etc.) auch bei ausgelagerten Organisationen möglich ist.
- Variante 2: Die Personalkosten nachgelagerter Organisationen werden im eCall unter „Drittkosten“ abgerechnet. Für Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für

die Pionierstädte, dabei sind die Kosten wie eigene Kosten nachzuweisen. In diesem Fall legt die Organisationseinheit eine eigene Abrechnung (zu Ist-Kosten, ohne Aufschläge), die der Stadt in Rechnung gestellt wird.

Wird bei der Abrechnung eine andere Variante gewählt als im Antrag, ist im entsprechenden Zwischenbericht klar darauf hinzuweisen

**Frage:** Wie soll die Zeitaufzeichnung erfolgen?

**Antwort:** Solange in der Anfangsphase alle Stellen zu 100% nur für die ÖÖK arbeiten und dies eindeutig nachweisbar ist, sind keine projektbezogenen Zeitaufzeichnungen erforderlich. Eine projektbezogene Zeitaufzeichnung inkl. Tätigkeitsbeschreibungen ist spätestens dann notwendig, wenn das Personal auch in anderen Bereichen (z.B. andere Themen innerhalb der Stadt oder eben in Förderprojekten – siehe dazu auch die weiteren Hinweise in diesem Dokument) arbeitet. Eine klare Abgrenzung der Projekte muss möglich sein.

Auch Personen, die nicht zu 100% im Rahmen der ÖÖK tätig sind, können ihre der ÖÖK zuzurechnenden Stunden abrechnen – Zeitaufzeichnungen sind notwendig (siehe oben). Sicherzustellen ist, dass der Finanztransfer für Personalkosten der Städte ausschließlich für neue Stellen bzw. Tätigkeiten verwendet wird, die zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand anfallen.

**Frage:** Wie hat die Abrechnung von Personalkosten zu erfolgen, wenn Mitarbeiter:innen auch über andere Projekte teilfinanziert werden?

**Antwort:** Siehe auch in diesem Dokument unter „Abgrenzung Förderprojekte“.

Werden Mitarbeiter:innen durch Akquise neuer Projekte teilfinanziert, werden die ursprünglich eingeplanten anteilmäßigen ÖÖK-Mittel wieder frei und können für den weiteren Kapazitätsaufbau verwendet werden.

*Beispiel: Eine Mitarbeiter:in wird aus einem neuen Projekt zu 50% gefördert. Somit verringert sich die ursprüngliche „Finanzierung“ der Mitarbeiter:in aus der ÖÖK um 50%. Die freigewordenen 50% der ÖÖK-Mittel können für andere Zwecke (z.B. Drittkosten, andere Personalkosten) innerhalb der ÖÖK genutzt werden. Zur klaren Abgrenzung der unterschiedlichen Projekte sind projektbezogene Zeitaufzeichnungen erforderlich.*

*Anmerkung: Die Mission „Klimaneutrale Stadt“ begrüßt und unterstützt die Einbindung des im Rahmen der ÖÖK zusätzlich eingestellten Personals in den Normalbetrieb der Städte sowie den weiteren Kapazitätsaufbau durch zusätzlich lukrierte (Förder-)mittel.*

**Frage:** Kann eine Person, die in Summe zu 100% für die Pionierstadt arbeitet, jedoch nur zu 50% für das Pionierstadtprojekt, diese 50%-Pionierstadtarbeit auch geblockt durchführen? (z.B. 2 Monate Tätigkeiten außerhalb Projekt, danach 3 Monate Projektstätigkeiten).

**Antwort:** Solange aus der Zeitaufzeichnung klar hervorgeht, wieviel im Rahmen der ÖÖK gearbeitet wurde, ist das möglich.

**Frage:** Können für Personen, die über das Pionierstadtprojekt finanziert sind, auch Weiterbildungszeiten angerechnet werden können?

Solange diese Kosten inhaltlich dem Kooperationsvertrag entsprechen, ist das grundsätzlich möglich, da es bei der ÖÖK anders als bei Förderprojekten keinen Gemeinkostenzuschlag (der Weiterbildungen u.ä. mit abdecken würde) gibt. Es muss aber ein konkreter Bezug zu den geplanten Tätigkeiten gemäß Antrag nachgewiesen werden. (z.B. Wie werden die erworbenen Kenntnisse konkret für die im Antrag beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt?)

## **Fragen zur Abrechnung von Sach- und Drittkosten**

**Frage:** In welcher Form können Kosten von Organisationen, die nicht im Eigentum der Stadt sind, berücksichtigt werden?

**Antwort:** Vertragspartnerin im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperation ist die Stadt (öffentliche Auftraggeberin). Dementsprechend können nur Kosten abgerechnet werden, die bei der Stadt und ihren nachgelagerten Organisationen anfallen. Leistungen von externen Organisationen, die dem Kooperationsvertrag entsprechen (z.B. Beauftragung von Studien, Planungskosten etc.) können unter Drittkosten abgerechnet werden.

**Frage:** Was zählt als Sachkosten?

**Antwort:** Dazu zählt alles, was für die Umsetzung des Projekts notwendig ist (z.B. Büromiete, Druckkosten etc.). In der ÖÖK ist kein Gemeinkostenzuschlag (wie bei Förderprojekten) vorgesehen.

## **Fragen zur Abgrenzung von Förderprojekten**

**Frage:** Wie hat die Abrechnung von Kosten für geförderte Projekte im Rahmen der Öffentlich-öffentlichen Kooperation zu erfolgen?

**Antwort:** Die Kosten für die Initiierung von Förderprojekten und die Antragstellung können im Rahmen der ÖÖK abgerechnet und ausgeglichen werden. Ab dem Zeitpunkt des Projektstarts von geförderten Projekten sind die Kosten im Rahmen des jeweiligen Projekts abzurechnen.

Jener Kostenanteil von geförderten Projekten, der durch eine Förderung (z.B. FFG Förderung, Landesförderung etc.) gedeckt ist, kann im Rahmen der ÖÖK nicht ausgeglichen werden. Es ist somit nur der Eigenfinanzierungsanteil im Rahmen der ÖÖK abrechenbar.

Auch falls die Förderrate für ein Förderprojekt noch nicht ausgezahlt wurde, ist der zu erwartende Förderanteil von den im Rahmen der ÖÖK abgerechneten Kosten abzuziehen. Sollten Kosten in Förderprojekten nicht anerkannt werden, können diese in der ÖÖK während der Projektlaufzeit noch nachträglich abgerechnet werden.

Die Trennung zwischen den Projekten muss klar dokumentiert sein (auch für etwaige Prüfungen durch die EU oder den Rechnungshof). Projektbezogene Zeitaufzeichnungen sind zu führen. Lukrierte Förderungen sind im Ressourcenplan bei den Eigenbeiträgen darzustellen. Die Kurzfassung enthält nur die Summe, in der Langfassung des Ressourcenplans ist eine Aufstellung der Förderungen darzustellen.

**Frage:** Wie ist vorzugehen, wenn bei Forschungsprojekten ein Gemeinkostenzuschlag (GKZ) aufgeschlagen wird?

**Antwort:** Der pauschale GKZ wird automatisch berechnet und ist damit in der gewährten Förderung enthalten. Um eine Mehrfachförderung zu vermeiden, muss daher eine Korrektur der Kosten in Höhe der gesamten erhaltenen Förderung aus Forschungsprojekten erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachförderung kommt.